

**Satzung der Stadt Erwitte
über die Erhebung und Festsetzung der Elternbeiträge für die Teilnahme an
außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der Randstundenbetreuung in
der Mittagszeit im Primarbereich**

vom 24.05.2013

Aufgrund des § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, des § 9 Abs. 3 des Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, des § 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern und des RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ vom 23.12.2010 jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Erwitte in seiner Sitzung am 19.03.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Erwitte schafft gemeinsam mit den Schulen und außerschulischen Partnern bedarfsgerechte, außerunterrichtliche Angebote im Rahmen einer Randstundenbetreuung in der Mittagszeit (weiter genannt als „Randi“). Die „Randi“ stellt ein verlässliches Halbtagesangebot an Schulen der Primarstufe, unabhängig von der täglichen Unterrichtszeit, dar.
- (2) Der Zeitrahmen des Betreuungsangebotes erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen bis mindestens 13:30 Uhr. Das Betreuungsangebot gilt als schulische Veranstaltung.
- (3) Das Angebot der „Randi“ gilt entsprechend dem Schuljahr vom 01.08. bis 31.07. des folgenden Jahres. In den Ferien findet keine Betreuung statt.
- (4) Voraussetzung für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der „Randi“ ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen den Erziehungsberechtigten und dem jeweiligen Maßnahmeträger.
- (5) Eine Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Eltern ist nur zum Ende eines Schulhalbjahres, d. h. zum 31.01. bzw. zum 31.07. eines Jahres, mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich. Die Kündigung ist schriftlich an die Stadt Erwitte zu richten.

§ 2 Erhebung von Elternbeiträgen

Für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der „Randi“ kann der Schulträger oder das Jugendamt gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) von den Eltern Elternbeiträge erheben. Die Elternbeiträge sind sozial gestaffelt.

§ 3 Beitragsschuldner und Beitragszeitraum

- (1) Beitragsschuldner sind die Eltern, auf deren Veranlassung hin das Kind die „Randi“ besucht.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (3) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (4) Die Eltern haften als Gesamtschuldner.
- (5) Die Beitragsschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die „Randi“ und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (6) Die Aufnahme des Kindes in die „Randi“ erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats. Mit diesem Tag beginnt die Beitragspflicht. Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, so ist für den Monat der volle Beitrag zu zahlen.
- (7) Wird die „Randi“ nicht oder nur teilweise genutzt, ist ebenfalls der volle Beitrag fällig.
- (8) Änderungen des Elternbeitrages durch eine Einkommensänderung der Eltern werden vom ersten Tag des nächsten Monats an wirksam.
- (9) Die Beitragspflicht besteht für das gesamte Schuljahr einschließlich der Ferien, auch wenn in den Ferien keine Betreuung stattfindet.

§ 4 Fälligkeit des Beitrages

- (1) Der Beitrag wird im Voraus in zwölf Monatsbeiträgen erhoben und ist jeweils am 5. eines Monats fällig.
- (2) Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbsteinzahlung) unter der Angabe der hierfür erforderlichen Daten.
- (3) Nicht gezahlte Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 5 Elternbeitrag

- (1) Für den Besuch der „Randi“ sind folgende Beiträge zu entrichten:

Bruttojahreseinkommen	monatlicher Elternbeitrag	
	Betreuungsangebot ca. 2 Stunden	Betreuungsangebot ca. 2,5 Stunden
bis 15.000,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 20.000,00 €	11,00 €	13,75 €
bis 25.000,00 €	14,00 €	17,50 €

bis 31.000,00 €	19,00 €	23,75 €
bis 37.000,00 €	24,00 €	30,00 €
bis 43.000, 00 €	33,00 €	41,25 €
bis 50.000,00 €	37,00 €	46,25 €
bis 56.000,00 €	49,00 €	61,25 €
bis 62.000,00 €	57,00 €	71,25 €
über 62.000,00 €	60,00 €	75,00 €

- (2) Für Kinder, die ein Geschwisterkind in einer Tageseinrichtung für Kinder, einer OGS oder in Tagespflege haben, ist ein Betrag in Höhe von 50 % des o.a. Beitrages zu zahlen.

Dies gilt auch für das Geschwisterkind, das sich im der Einschulung vorausgehenden beitragsfreien Kindergartenjahr befindet.

Der Besuch eines weiteren Kindes in einer Tageseinrichtung, Tagepflege oder OGS (außerhalb von Erwitte) ist durch einen geeigneten Nachweis (Beitragsbescheid o.ä.) zu belegen.

- (3) Über weitere Ermäßigungsregelungen im Einzelfall entscheidet die Stadt Erwitte.

§ 6 Einkommen

- (1) Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt. Diese Leistungsfähigkeit ergibt sich aus ihrem Einkommen. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 3 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen; Renten sind mit dem Zahlbetrag hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit wird als Lohnersatzleistung in vollem Umfang als Einkommen berücksichtigt. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz – soweit diese Leistung gezahlt wird – sind nicht hinzuzurechnen.
- (2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach dem Absatz 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10% der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (3) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (4) Im Fall des § 4 Abs. 3 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, dass sich aufgrund des Einkommens ein niedrigerer Beitrag ergibt.

§ 7 Erlass des Elternbeitrages

Der Beitrag kann auf Antrag für die Zukunft vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Hierüber entscheidet der öffentliche Jugendhilfeträger.

§ 8 Nachweis des Einkommens

- (1) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte zuzurechnen, die zwar nicht in diesem Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einem höheren Elternbeitrag führen können, sind unverzüglich anzugeben.
- (2) Bei einer vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrags erfolgt die endgültige Festsetzung **rückwirkend** nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen. Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen, so ist der Beitrag ggf. auch rückwirkend neu festzusetzen.
- (3) Bei der Aufnahme in die „Randi“ und danach auf Verlangen haben die Eltern der Stadt Erwitte schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß § 5 dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 9 Verwaltungsverfahren

Für das Verwaltungsverfahren gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuches – zehntes Buch (SGB X) entsprechend.

§ 10 Vollstreckung

Für Zwangsmaßnahmen nach dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung der Stadt Erwitte über die Erhebung und Festsetzung der Elternbeiträge für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der Randstundenbetreuung in der Mittagszeit im Primärbereich tritt am 01.08.2013 in Kraft.